

Inkassostelle

Friedensstraße 4a
19053 Schwerin
Tel.: 0385/7417-160
Fax: 0385/716051
Internet: www.hwk-schwerin.de
e-Mail: inkassostelle@hwk-schwerin.de



Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen

Das Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen ist seit dem am 1. Mai in Kraft. Bundesrat und Bundestag haben damit eine Empfehlung des Europäischen Parlamentes zum Teil umgesetzt. Danach sind hoffentlich noch weitere Verbesserungen zu erwarten. Zunächst werden jedoch einige Vorschriften des Werkvertragsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geändert:

- wer eine Geldforderung schuldet, gerät ohne Mahnung 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Verzug,
- der Verzugszins wird von 4 % (bzw. 5 % im Handelsgesetzbuch) auf 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (also dem ehemaligen Diskontsatz der Bundesbank) erhöht,
- nach Erbringung von Teilleistungen können Abschlagszahlungen von dem Auftraggeber gefordert werden,
- die Abnahme darf nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden. Der Unternehmer kann eine Frist zur Abnahme setzen, nach deren Ablauf das Werk als abgenommen gilt. Die Fertigstellung des Werkes kann durch einen Gutachter bescheinigt werden.
- der Zahlungsanspruch eines Subunternehmers wird fällig, wenn sein Auftraggeber von dem Hauptauftraggeber die Zahlung erhalten hat.

Verzug ohne Mahnung

Wenn ein Schuldner in Verzug gerät, muss er dem Gläubiger dessen Schaden erstatten. Das sind zum Beispiel die Zinsen oder die Kosten für die Einschaltung eines Rechtsanwaltes.

Bisher ist der Verzug durch eine Mahnung eingetreten (wobei nicht etwa drei Mahnungen erforderlich waren, wie viele Handwerker meinten!).

In Zukunft gerät ein Schuldner einer Geldforderung automatisch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Verzug.

Hier gilt es zunächst zu beachten, dass Ihre Forderung fällig sein muss! Wenn Sie ein Werk erstellt haben, tritt die Fälligkeit (erst) mit Abnahme des Werkes ein! Die Neuregelungen des Gesetzes sind:

Der Verzug tritt 30 Tage nach Zugang der Rechnung beim Kunden ein. Bedeutet das aber nun, dass Sie in Zukunft nicht mehr mahnen müssen? Wahrscheinlich nicht, denn im Streitfall müssen Sie immer den Zugang der Erklärung beweisen, durch die der Verzug ausgelöst werden soll. Routinierte Schuldner wussten schon in der Vergangenheit genau, dass Sie nur den Erhalt aller Mahnungen bestreiten mussten, um den Verzugsschaden nicht ersetzen zu müssen.

Sie müssen also versuchen, sich vorsorglich Beweismittel für den Zugang der Rechnung zu verschaffen.

Denkbar wäre es, gleich bei Übergabe der Waren oder bei der Abnahme Ihrer Leistungen die Rechnung zu übergeben – und sich den Erhalt quittieren zu lassen! Man könnte sich auch telefonisch von dem Kunden bestätigen lassen, dass er die Rechnung erhalten hat – etwa im Rahmen einer Nachfrage, ob er mit den Leistungen zufrieden war. Entsprechend ist es bei Nichtzahlung auch immer sinnvoll, einmal telefonisch zu mahnen. Durch alle diese Maßnahmen sichern Sie sich Zeugen, die im Streitfall den Zugang der Rechnung beweisen können – aber nur dann, wenn Sie nicht selbst tätig werden, sondern einen Mitarbeiter einschalten!

Der Unternehmer selbst kann im Prozess nicht als Zeuge auftreten, aber seine Mitarbeiter und auch seine Ehefrau.

Normalerweise werden Sie Ihre Rechnungen sicherlich nicht per Einschreiben verschicken (anders als möglicherweise bei einer letzten Mahnung), aber wenn Sie Bedenken an der Zahlungsbereitschaft des Kunden haben, mag sich das doch einmal anbieten.

Wenn Sie ein Einschreiben schicken, sollten Sie immer die Möglichkeit des Einwurf-Einschreibens wählen.

Wenn Sie ein Übergabe-Einschreiben schicken oder gar ein Einschreiben mit Rückschein, können Sie nie sicher sein, dass der Kunde dies auch erhält. Meist erhält er nämlich nur eine Benachrichtigung und müsste das Schreiben dann auch noch von der Post abholen. Beim Einwurf-Einschreiben gewinnen Sie aber den Zusteller als Zeugen dafür, dass er den Brief tatsächlich in den Hausbriefkasten eingeworfen hat.

Dabei müssen Sie sich aber deutlich machen, dass in Zukunft der Verzug nicht mehr durch den Zugang einer Mahnung eintritt! Es macht also keinen Sinn, wenn Sie nur den Zugang der Mahnung beweisen können, nicht aber den der Rechnung.

Wenn Sie den Zugang der Rechnung nicht beweisen können, aber den einer späteren Mahnung beweisen wollen, müssen Sie dieser Mahnung noch einmal eine Kopie der Rechnung beifügen.

Sie müssen sich aber auch die weiteren, für Sie möglicherweise nachteiligen Konsequenzen der neuen gesetzlichen Regelung klar machen.

Wenn Sie auf eine zügige Zahlung Wert legen, können Sie zwar durchaus schon vor Ablauf der 30-Tages-Frist mahnen – auf den Eintritt des Verzuges hat das aber keinen Einfluss!

Der Zeitpunkt des Verzugseintritts wird jetzt ausschließlich durch das Gesetz bestimmt, ohne dass Sie darauf Einfluss nehmen können.

Falls Sie selbst "Lieferantenkredit" in Anspruch nehmen, indem Sie die Zahlungen an Ihre Lieferanten hinauszögern, rechnet sich das in Zukunft nicht mehr, denn auch Sie geraten ja 30 Tage nach Zugang der Rechnung automatisch in Verzug!

Die Höhe des Verzugszinses

Die Gesetze legen in vielen Vorschriften Zinssätze fest. So ist beim Werkvertrag die Vergütung schon von der Abnahme des Werkes an mit 4 % zu verzinsen, wovon praktisch nie Gebrauch gemacht wird. Bei der Gesetzesänderung geht es aber nur um die Verzugszinsen.

Die Verzugszinsen sind von 4 % im BGB und 5 % im HGB einheitlich auf 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank erhöht worden.

Dies bedeutet tatsächlich im Verbrauchergeschäft fast eine Verdoppelung auf zurzeit 9,26% (seit dem 01.09.2000). Sie haben den Vorteil, dass das Gericht in einem Prozess ohne weiteres von diesem Zinssatz ausgehen wird.

Leider müssen Sie an Ihre Bank jedoch vermutlich höhere Zinsen zahlen. Auch in Zukunft ist es Ihnen unbenommen, diesen höheren Zinssatz auch Ihren säumigen Schuldner gegenüber geltend zu machen. Im Streitfall müssen Sie dann – am besten durch eine Bescheinigung Ihrer Bank – beweisen, dass Sie Kredit jedenfalls in Höhe Ihrer Forderung in Anspruch nehmen, dass das seit dem Verzugsseintritt durchgehend in dieser Höhe der Fall war und dass Ihnen dafür ein konkreter, höherer Zinssatz in Rechnung gestellt wird.

Der Anspruch auf Abschlagszahlungen

Der Werkvertragsunternehmer kann in Zukunft Abschlagszahlungen auf bereits erbrachte Leistungen verlangen.

Die VOB/B hat das für Bauleistungen schon immer vorgesehen, aber Sie werden mit Privatkunden nur selten deren Anwendung vereinbaren können. Bei Werkverträgen hatten Sie ohne eine besondere Vereinbarung einen Zahlungsanspruch erst nach Fertigstellung und Abnahme. Hier ist Ihre Position nun auch für den Fall eindeutig verbessert worden, dass Sie versäumt hatten, dies extra zu vereinbaren. Umgekehrt werden Sie nun aber fürchten müssen, dass Ihre Auftraggeber von Ihnen in Zukunft vielleicht fordern werden, auf dieses Recht zu verzichten.

Nach der VOB/B können Sie für Bauleistungen allerdings Abschlagszahlungen für "jeweils nachgewiesene Leistungen in möglichst kurzen Abständen" fordern.

Nach der neuen Regelung im Werkvertragsrecht stehen Ihnen Abschlagszahlungen aber nur für in sich abgeschlossene Teile des Werkes zu.

Außerdem haben Sie einen solchen Anspruch, wenn Sie Bauteile eigens angefertigt oder Materialien an die Baustelle angeliefert haben.

Sie können aber Abschlagszahlungen nur fordern, wenn der Besteller auch Eigentum an den Teilen des Werkes, den Stoffen oder den Bauteilen erwirbt, oder wenn Sie statt dessen eine Sicherheit leisten. Dazu nur die Anmerkung, dass ein möglicherweise vereinbarter Eigentumsvorbehalt sich hier nachteilig für Sie auswirken kann. Wenn Sie Ihren Auftrag direkt von einem Grundstückseigentümer erhalten haben, erwirbt dieser aber durch Verbindung Ihrer Leistungen mit einem Bauwerk bereits automatisch Eigentum.

Die Abnahme beim Werkvertrag

Die neuen Regelungen sind im Einzelnen:

Der Auftraggeber kann die Abnahme nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigern.

Wenn keine Abnahme erfolgt ist, muss letztlich doch das Gericht (nach Einschaltung eines Sachverständigen) entscheiden, ob hätte abgenommen werden müssen. Die neue Regelung wird also nur dann bedeutsam werden, wenn der Auftraggeber die angeblichen Mängel spezifiziert, so dass zu erkennen ist, dass diese nicht wesentlich sind.

Wenn der Auftraggeber nicht abnimmt, kann der Unternehmer ihm eine Frist dafür setzen, nach deren Ablauf das Werk als abgenommen gilt.

Voraussetzung ist auch hier, dass allenfalls nicht wesentliche Mängel vorhanden sind. Die Frist wird man mit der VOB/B wohl auf 12 Werktage bestimmen können.

Wenn der Auftraggeber nicht abnimmt, kann der Unternehmer sich auch von einem Sachverständigen die Fertigstellung des Werkes bescheinigen lassen.

Hier können die von der Handwerkskammer bestellten und vereidigten Sachverständigen zum Zuge kommen. Tatsächlich bietet sich dieser Weg aber sicherlich nicht für alle Handwerker. Voraussetzung für dieses Verfahren ist wieder, dass nur unwesentliche Mängel vorliegen. Es ist auch ein kompliziertes Verfahren zur Bestellung des Gutachters und zu dem Ablauf der Begutachtung einzuhalten. Die höchste Hürde besteht jedoch darin, dass über den gesamten Vertragsgegenstand einschließlich späterer Veränderungen klare schriftliche Vereinbarungen vorliegen müssen, also bei Bauleistungen z.B. ein vollständiges Leistungsverzeichnis.

Wenn Mängel an dem Werk vorhanden sind, kann der Auftraggeber mindestens den dreifachen Betrag von der Rechnung zurückhalten, der für die Beseitigung anfallen würde.

Mit dieser Regelung wird nur die bekannte Rechtsprechung festgeschrieben. Wichtiger kann die folgende neue Vorschrift zugunsten von Subunternehmern werden.

Die Vergütung für das Werk eines Subunternehmers wird jedenfalls dann fällig, wenn der eigentliche Auftraggeber an den Hauptunternehmer die Zahlung geleistet hat.

Komplizierter wird diese Bestimmung, wenn der Hauptunternehmer Sicherheit leisten musste. Und es bleibt abzuwarten, ob die Subunternehmer tatsächlich in der Lage sein werden, ihr neues Recht auch auszuschöpfen.

Eine Information Ihrer Inkassostelle der Handwerkskammer Schwerin. Wir treiben kostengünstig und effektiv die Forderungen der Handwerksbetriebe ein. Bitte wenden Sie sich an

Edwin Ulff, Telefon: 0385 / 74 17-139 oder
Ulla Klugert, Telefon: 0385 / 74 17-160